



Der Einheit und guten Zusammenarbeit in der Kirche verpflichtet

Der Präfekt der Kleruskongregation in Rom, Dario Kardinal Castrillón Hoyos, hat in einem Schreiben an den Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller, das bislang nur in Auszügen von der Bischöflichen Pressestelle in Regensburg und von der Zeitung „Die Tagespost“ zitiert wird, offenbar begrüßt, dass dieser die Überarbeitung der Rätessatzungen in Bayern anstrebe. Demnach dürften partikularrechtliche Normen nicht von der in der Universalkirche geltenden Praxis abweichen.

Das Landeskommitee der Katholiken in Bayern, der Zusammenschluss der sieben bayerischen Diözesenräte und der kirchlich anerkannten Verbände und Organisationen in Bayern, stellt dazu fest:

1. Die Rätessatzungen in den bayerischen (Erz-)Bistümern sind durchweg von den jeweiligen Diözesanbischöfen rechtmäßig in Kraft gesetzt worden, nicht rechtswidrig und deshalb nach wie vor gültig.
2. Sie entsprechen bereits bisher den weltkirchlichen Anforderungen des gültigen kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici (CIC). Nach deutschem Partikularrecht, das weitgehend auf den Beschluss über die „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Würzburger Synode vom 11. Mai 1975 zurückgeht, hat der Pfarrgemeinderat einen Doppelcharakter als Pastoral- und als Laienrat. Die Gemeinsame Konferenz, ein von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam nach der Synode eingerichtetes Organ, kam 1987 zu dem Ergebnis, dass Satzungen und Praxis der in den deutschen Diözesen entwickelten Laienräte nicht geändert werden müssen: „Die Pfarrgemeinderäte sind nach ihrer Aufgabenstellung (...) in erster Linie Räte des Laienapostolats, die der Koordination und Förderung des Apostolats der Laien in der Pfarrei dienen. Soweit sie pastorale Fragen beraten, haben sie - wie es auch vom CIC verlangt wird - nur beratende Funktion.“ Der deutsche Pfarrgemeinderat ist demnach etwas Anderes als der Pastoralrat gemäß CIC can. 536.

Die heute gültigen Satzungen und Strukturen der kirchlichen Räte garantieren eine ausgewogene Zusammenarbeit von Priestern und Laien. Das Landeskommitee sieht wie Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache vor der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus am 10. Januar 2004 eine der wichtigsten Aufgaben der „gläubigen Laien“ in der Teilhabe an der Sendung der Kirche, gemeinsam mit den Hirten und unter Achtung der Berufungen und der besonderen Charismen. Die Katholikenräte auf allen Ebenen, bei denen es sich um „Organe der Teilhabe“ handelt, sind eine Möglichkeit zu dieser „nützlichen Mitarbeit“.

Gemäß den Worten des Papstes formulieren die Satzungen der Katholikenräte auf Pfarr-, Dekanats- und Diözesanebene in Bayern ausgewogen die Beziehungen zwischen der Verantwortung und Amtsvollmacht von Diözesanbischof, Dekan und Pfarrer und der Mitverantwortung und Zuständigkeit von Laien bei der Mitgestaltung des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Die Pfarrer in den Pfarrgemeinderä-

ten, die Dekane in den Dekanatsräten und die von den Bischöfen für die Diözesanräte eigens beauftragten Priester gewährleisten eine bevorzugte Mitwirkung des Amtes an der Meinungsbildung und Beschlussfassung in Katholikenräten. So ist in den Satzungen für Pfarrgemeinderäte ein ausdrückliches Vetorecht des Pfarrers in pastoralen oder theologischen Fragen oder die automatische Unwirksamkeit bestimmter Beschlussinhalte, die etwa der Lehre oder Ordnung der Kirche widersprechen sollten, verankert. Dadurch sind Bischöfe und Priester nie „bloße Ausführungsorgane von Beschlüssen“, wie der Papst zurecht moniert hat.

Es ist völlig unstrittig, dass das Kirchenrecht und konkret der CIC für alle Katholiken, auch für die ehrenamtlich Engagierten in den Räten, zu gelten hat. Zudem ist es das verbriefte Recht jedes Bischofs, sachlich begründete Änderungen in den Rätensatzungen herbeizuführen. Dabei hat sich in Bayern die Praxis eines guten Einvernehmens zwischen Amt und Rat bewährt und sollte gewahrt bleiben. Die bayerischen Bischöfe haben immer den engen Kontakt zu ihren Räten und den vertrauensvollen Austausch mit ihnen gesucht.

Das Landeskomitee der Katholiken in Bayern geht daher davon aus, dass bei den bayerischen Bischöfen eventuell vorhandene Änderungswünsche an den Rätensatzungen gemeinsam zwischen Amt und Rat diskutiert werden, damit die Räte von sich aus die Initiative ergreifen und Beschlüsse zu Satzungsänderungen fassen können.

Diese Vorgehensweise gebietet nicht nur den zwischenmenschlichen Respekt vor den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten, sondern sie legt sich auch aus den zitierten Passagen des Schreibens des Präfekten der Kleruskongregation Dario Kardinal Castrillón Hoyos nahe, der den Räten bei Satzungsänderungen ausdrücklich eine aktive Rolle zuspricht.

Helmut Mangold, Vorsitzender

München, 16. September 2005